

Gemeinde Dielsdorf

vom 13. Juni 2001

Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwäs- serungsanlagen



A.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Umfang der Anlagen	4
Art. 3	Volle Kostendeckung	4
B.	Anschlussgebühren	4
Art. 4	Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung	4
Art. 5	Bemessung	4
C.	Benützungsgebühren	5
Art. 6	Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung	5
Art. 7	Bemessung	5
Art. 8	Kompetenz zur Festsetzung	5
Art. 9	Gewichtung der Grundstücksflächen	5
Art. 10	Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	6
Art. 11	Reduktion	6
Art. 12	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	6
D.	Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 13	Spezielle Verhältnisse	6
Art. 14	Gebührenpflicht	6
Art. 15	Mehrwertsteuer	6
Art. 16	Schuldner	6
Art. 17	Fälligkeiten	6
Art. 18	Rekursrecht	7
Art. 19	Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Dielsdorf erhebt gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) für die Finanzierung der öffentlichen Anlagen folgende Gebühren:

- ✓ Anschlussgebühren
- ✓ Benutzungsgebühren
- ✓ Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst die Anlagen gemäss Art. 4.1 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen. Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, dürfen der Siedlungsentwässerung aufgrund eines Kostenverlegers gemäss Art.14 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) belastet werden.

Art. 3 Volle Kostendeckung

- Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen gemäss Art. 2 (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
- Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.
- Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:
 - ✓ Anschlussgebühren
 - ✓ Benutzungsgebühren

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, die Benutzungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren und allenfalls eingehender Beiträge Dritter, wie Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. Anschlussgebühren

Art. 4 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

- Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Siedlungsentwässerung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.
- Für Anschlüsse vor Anlagen ohne Versicherungswert werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Art. 5 Bemessung

- Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1% des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Das Bauabwasser ist in der Anschlussgebühr inbegriffen, für Abwasser aus Grundwasserabsenkungen wird der Mengenpreis erhoben oder ein Pauschalbeitrag vom Gemeinderat festgelegt.
- Eine Gebührennachzahlung zu dem Ansatz gemäss Absatz 1 hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme um mehr als CHF 6 000 gegenüber der letzten Schätzung zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeversicherung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

- Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet

III. Benutzungsgebühren

Art. 6 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

- Von den Eigentümern, deren Grundstück, Liegenschaft und Anlagen mit technischen Vorkehrungen dauernd oder zeitweise an die Anlage der Siedlungsentwässerung angeschlossen sind, wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.
- Die Anlagen der öffentlichen und privaten Wasserversorgungen sowie die Anlagen der Notwasserversorgung wie Laufbrunnen usw. sind von der Gebührenpflicht befreit.

Art. 7 Bemessung

- Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich:
 - ✓ als Grundgebühr pro angeschlossenem Grundstück aufgrund der gemäss Art. 9 festgelegten, gewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern und
 - ✓ als Mengenpreis anhand der bezogenen Frischwassermenge, unabhängig der Bezugsquelle, gemäss Wasserzähler.
- Aufteilung auf die Gebührenkomponenten.
Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel der Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 8 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren aufgrund von Art.3 in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 9 Gewichtung der Grundstücksflächen¹

In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

ZONE	GEWICHT
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke, je nach Versiegelungsgrad	0.1 oder 6.0
Grundstücke mit öffentlichen Sportanlagen	0.5
Wohnzone W2	1.0
Wohnzonen W2/3, Zone öffentlicher Bauten	2.0
Wohn- und Gewerbebezonen (WG 2/3 und WG 3/4), Wohnzone W3/4	3.0
Kernzonen, Zentrumszone (Z3 und Z4)	4.0
Landwirtschafts-, freizeit- und Erholungszone	4.0
Industriezonen (I1 und I2)	5.0
Strassen und Hartbelagsflächen	6.0

1. Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte- und Erholungszone bemisst sich die für die Gebühr massgebende Fläche aufgrund eines gegenüber dem angeschlossenen Gebäude allseitig zu messenden Abstandes von 3.50 Metern.
2. Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benutzung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

Art. 10 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Benützer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 11 Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion beim Mengenpreis zu gewähren.

Art. 12 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag festgesetzt, der sich am Verbrauch in analogen Verhältnissen abstützt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann beim Vorliegen spezieller Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 14 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 15 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Tarifen nicht enthalten.

Art. 16 Schuldner

1. Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch ausstehende Beträge.
2. Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft. Bei Stockwerkeigentum ist der Verwaltung gesamthaft Rechnung zu stellen. Die Miteigentümer haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

Art. 17 Fälligkeiten

1. Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardeposi- tum bei der Gemeindekasse zu leisten.
2. Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden in der Regel jährlich durch die Gemeinde bezogen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von à conto Zahlungen.
3. Alle Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 18 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2001 beschlossen.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber
Peter Tobler Ernst Egli

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 1. Januar 1985, aufgehoben. Gestundete Beiträge, die aufgrund der alten Verordnung erteilt wurden, bleiben bestehen.

¹Art. 9: Aktualisiert durch Beschluss des Gemeinderates Dielsdorf vom 1. Oktober 2018, rückwirkend erlassen per 1. Januar 2018